

Vordruck I.

Impfschein.

(Wiederimpfung)

Impfliste Nr. 3

Impfbezirk Neustadt

Rindorf Schaefer am N. Neustadt

geboren, den 5. Mai 1924, wurde

am 12. Mai 1926 zum 2.

Male mit Erfolg gelimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzt mit seiner Namensunterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bezw. „Impfarzt“ zu versehen.

Neustadt, den 19. Mai 1926

Schaefer
Impf-Arzt.

Zur genauen Beachtung.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Befichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.

Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. Das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken.
2. Das Verühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings.
3. Jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken.
4. Jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen.
5. Die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen).

Bemerkung.

Der grüne Bordruck I kommt für alle Wieder-Impfungen (§ 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch welche der gesetzliche Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten.
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“. je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.